

Antrag 105	Richtlinie Vergütung Ehrenamt – Stellvertretende Verwaltungsräte <i>TOP 10 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppen I / II / III	Der Verwaltungsrat empfiehlt der Mitgliederversammlung eine Anpassung der "Richtlinie Vergütung Ehrenamt" im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz für stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ regelt die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen für die ehrenamtlichen Gremienmitglieder der VG Bild-Kunst. Zuständig für ihren Erlass und für ihre Änderung ist die Mitgliederversammlung, vgl. § 8 Absatz 3 Buchstabe e) der Satzung.

Die Richtlinie kann auf der Webseite der VG Bild-Kunst abgerufen werden unter

<http://www.bildkunst.de/service/statuten>

Die aktuelle Fassung der Richtlinie stammt aus dem Jahr 2016; sie wurde seit mehr als sechs Jahren nicht angepasst. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre wurden verschiedene Vorschläge entwickelt, die nun der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat hat sie gebündelt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats halten den Zeitpunkt für günstig, da im Jahr 2022 die Gremienämter neu vergeben werden. Eine Verbesserung der Regeln würde somit den neu gewählten Gremienmitgliedern zugute kommen, nicht denjenigen der ablaufenden Wahlperiode 2019 bis 2022, welche die Änderungen diskutiert haben.

Aufwandsentschädigungen & Reisekostenersatz für stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrats

An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen regelmäßig auch die stellvertretenden Mitglieder teil. Es hat sich über viele Jahre gezeigt, dass die vom Verwaltungsrat zu entscheidenden Themen so vielfältig und komplex sind, dass nur eine kontinuierliche Mitarbeit die Entscheidungskompetenz eines Vertreters bzw. einer Vertreterin sicherstellen kann. Außerdem werden in den Kreis der stellvertretenden Verwaltungsräte neben Mitgliedern auch Personen mit besonderem juristischen Sachverstand sowie Vertreter*innen von Berufsverbänden und Gewerkschaften gewählt. Die VG Bild-Kunst hat ein starkes Interesse, sich diese Expertise in ihrem zentralen Gremium zu erhalten.

Die Mitgliederversammlung wird deshalb gebeten, über die Frage zu entscheiden, ob die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats im Hinblick auf die Aufwandsentschädigung und den Ersatz der Reisekosten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt werden sollen. Beim Stimmrecht bliebe es natürlich bei der normalen Regel der Satzung, dass Stellvertreter*innen nur dann abstimmen dürfen, wenn sie ein nicht anwesendes ordentliches Mitglied vertreten.

Beschlussvorlage Antrag 105:**Die §§ 1 und 2 der Richtlinie „Vergütung Ehrenamt“ werden wie folgt angepasst:****„§ 1 Berechtigte**

Diese Richtlinie betrifft diejenigen Personen, die innerhalb der VG Bild-Kunst ein Wahlamt bekleiden oder zu Fachsitzungen eingeladen werden (Berechtigte). Die folgenden Gruppen werden gebildet:

- Gruppe 1: Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder und Berufsgruppenvorsitzende;
- Gruppe 2: Ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates, Mitglieder von Fachkommissionen sowie eingeladene Teilnehmer*innen von Fachsitzungen;
- ~~– Gruppe 3: Stellvertretende Mitglieder des Verwaltungsrates.~~

§ 2 Vergütungen und Entschädigungen

1. Ein spezielles Sitzungsgeld oder eine Reisekostenerstattung für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Berufsgruppenversammlungen wird nicht gewährt.
2. Berechtigte der Gruppe 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Absatz 1. Darüber hinaus erhalten sie für die Teilnahme an Vorstandssitzungen, Verwaltungsratssitzungen und Fachsitzungen die Erstattung ihrer Reisekosten. Für ihre Teilnahme als gewählte Mitglieder an Kommissionen der Stiftungen Kultur- und Sozialwerk können die Stiftungen neben den Reisekosten auch ein Sitzungsgeld gewähren.
3. Berechtigte der Gruppe 2 erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 2 sowie die Erstattung ihrer Reisekosten.
- ~~4. Berechtigte der Gruppe 3 erhalten für ihre Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen weder Sitzungsgeld, noch Erstattung ihrer Reisekosten, es sei denn, sie vertreten tatsächlich ein abwesendes ordentliches Verwaltungsratsmitglied. Für ihre Teilnahme an Fachsitzungen erhalten sie Sitzungsgeld gemäß § 3 Absatz 2 sowie Erstattung ihrer Reisekosten.~~
4. Für besondere Tätigkeiten, z. B. als Sachverständige*r oder Mediator*in, können Berechtigte eine über diese Richtlinie hinaus gehende Vergütung erhalten.“